

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

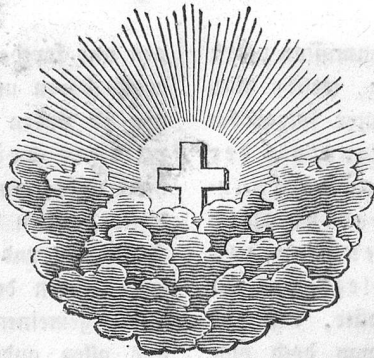
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Die größte Einheit der Protestanten besteht nicht darin, zu glauben, sondern nicht zu glauben; mehr zu wissen, wogegen, als wofür sie sind; nicht sowohl zu wissen, was sie haben wollen, als zu wissen, was sie nicht haben wollen. Sie mögen sich jedoch versehen, diese negativen Religionsbekenner, daß sie nicht eine negative Seligkeit erlangen.

Marquis of Worcester's paper in his Conference with Charles I. at Ragland.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

XVII. Kapitel.

Erstes helvetisch-protestantisches, zu Basel entworfenes, Glaubensbekenntniß.

Eitler Versuch, sich mit Luther zu vereinbaren. — Die Bibel soll von Niemand anders als durch sich selbst und doch wieder von den Predikanten erklärt werden. — Die Kirchenväter werden nur dann als Dolmetscher angenommen, wenn sie mit der Meinung der Reformatoren übereinstimmen. — Die Bibel hat nur zum Zweck, zu beweisen, daß Gott für die Menschen gütig sei. — Die Schlüsselgewalt besteht in dem Befugniß, das Wort Gottes zu predigen. — Verwerfung des Papstes und der Bischöfe, aller Traditionen und aller Ceremonien, selbst der Kelche. — Auffällender Artikel gegen die, welche durch falsche Lehren die Kirche entzweien oder sich von derselben trennen. — Die weltliche Obrigkeit wird der geistlichen untergeordnet. — Der Ehestand ist allen dazu tüchtigen Menschen geboten, die Ehescheidung hingegen erlaubt. — Die Klöster seien eine abscheuliche und schändliche Sache. — Dieses Glaubensbekenntniß, welches vom Volke gerühmt und angenommen werden sollte, wird nur von seinen Verfassern unterzeichnet und einstweilen suspendirt. Luther verwirft dasselbe; die Schweizerischen Predikanten können auch nicht darüber einig werden, und aus der ganzen Sache wird nichts.

Während diesen Ereignissen, welche den innern Zwistigkeiten einen Ableiter gaben, war die Regierung von Bern, unter der Leitung ihrer reformirten Predikanten, nichts desto weniger eben so gut mit theologischen Kontroversen

als mit militärischen Expeditionen und Länder-Eroberungen beschäftigt. Es handelte sich darum, sich mit Luther zu vertragen ¹⁾ und die Eintracht herzustellen, nicht etwa mit der alten und allgemeinen Kirche, sondern zwischen den Protestanten selbst, welche von ihrem Ursprunge an in viele verschiedene Sekten zerfallen waren und einander mit Hefigkeit verfolgten, obgleich jede derselben nur das reine Wort zu predigen vorgab. Persönliche Zusammenkünfte und mündliche Besprechungen, Negotiationen, wechselseitige Nachgiebigkeit und darauf erfolgte Glaubensbekenntnisse, gleichsam geistliche Konstitutionen, schienen dazu geeignet, das Feuer dieser der Reformation so nachtheiligen Zwietracht auszulöschen, denn mit dem neuen Wort Gottes ließ sich noch markten oder unterhandeln, und diese Eintrachtversuche nebst ihren Resultaten müssen wir hier noch kürzlich erzählen, bevor wir auf die Einführung des Protestantismus in dem Waadtlande zurückkommen.

Verschiedene fruchtlose Zusammenkünfte hatten schon im Laufe des Jahres 1535 theils zu Zofingen, theils zu Brugg und Aarau stattgefunden. Endlich wird, auf das Verlangen der Stadt Straßburg und nach einem von Martin Luther in Sachsen geäußerten Wunsch, eine förmliche Konferenz von allen sogenannten reformirten Kirchen zusammenberufen und am Ende des Monats Jänner 1536 in Basel versammelt. Sie bestand aus weltlichen Deputirten aller protestantischen Kantone, denen die rüstigsten Theologen ihrer Partei beigeordnet waren. Diese repräsentative Versammlung, ein religiöser Verfassungsrath des prote-

¹⁾ Ruchat T. V. p. 507.

stantischen Helvetiens, ernennt eine engere Kommission zuerst von drei, sodann aber von fünf Mitgliedern, welche auch bald darauf ihre Arbeit in 28 Artikeln unter folgendem seltsamen Titel vortragen: „Glaubensbekenntniß der „Schweizerischen Kirchen, die das heilige Evangelium Jesu Christi angenommen haben, allen „Gläubigen und rechtschaffenen Menschen zur „Prüfung und Beurtheilung vorgelegt; — ein Titel, nach welchem man vorerst schließen sollte, daß das heilige Evangelium Jesu Christi, welches man doch von den Katholiken empfangen hatte, seit 15 Jahrhunderten noch nicht bekannt gewesen sei, und der andererseits die Souveränität des Volkes oder vielmehr jedes einzelnen Gläubigen in Religionsfachen förmlich ausspricht, obgleich das Volk für dieses Geschäft eben so wenig als für die neuern politischen Konstitutionen zu Rath gezogen wurde, und das Glaubensbekenntniß nur von den reformirenden Predikanten selbst geprüft und beurtheilt worden ist.

Abgesehen von einigen altchristlichen Glaubenssätzen, welche man Anstands halber noch aus der katholischen Kirche beibehalten hatte, beschränken sich die eigentlich protestantischen und charakteristischen Artikel dieses Glaubensbekenntnisses auf folgende Punkte:

Im 1. und 2. Artikel heißt es: „Die heilige Schrift, „die Bibel, ist für sich allein die erhabenste, die älteste, „die vollkommenste Lehre und soll durchaus von Niemand „anders erklärt und ausgelegt werden, als durch sich selbst, „nach der Regel des Glaubens und der Liebe.“ Daß sie die älteste gewesen sei, dürfte dem Predikanten-Konzilio von Basel schwer zu beweisen sein, indem sowohl vor als nach Christo die mündliche Lehre den später verfaßten Schriften vorherging, und ihre Verfasser nur dasjenige erzählen oder aufschreiben konnten, was schon früher begegnet oder gelehrt worden war. Uebrigens ist das Baseler Glaubensbekenntniß selbst wieder eine Auslegung der Bibel; und ungeachtet diese Bibel von Niemand anders als durch sich selbst ausgelegt werden soll, so besteht der 23. Artikel des nämlichen Glaubensbekenntnisses, daß in den Versammlungen der Gläubigen der Sinn und die Geheimnisse der heiligen Schrift von fähigen Geistlichen (d. h. von solchen, die dem Baseler Glaubensbekenntnisse beipflichten) erklärt und erläutert werden solle, so daß sie einmal nicht sich selbst erläutern kann. Wenn endlich die heilige Schrift nach der Regel des Glaubens erklärt werden soll, so muß doch nothwendig dieser Glaube und die Regel desselben der Schrift vorhergegangen und mithin etwas von ihr verschiedenes sein. Das Predikanten-Konzilium hat also hier, ohne es zu wollen, eine ganz katholische Behauptung aufgestellt; nur enthält es sich, beizufügen, worin diese Glaubensregel bestehe, von der hingegen die Katholiken sagen, daß sie in der allgemei-

nen und fortdauernden Lehre der Kirche, nicht aber in den wandelbaren und wunderlichen Privateinfällen jedes Einzelnen zu finden sei. Was dann die Erklärung der Bibel nach der christlichen Liebe betrifft, so weiß man zwar nicht recht, was dieses zu bedeuten habe; wenn aber unter diesen dunklen Worten so viel verstanden ist, daß man den Verfassern und Auslegern der heiligen Schrift den vernünftigsten, den dem Geist der Religion angemessensten, mit dem allgemeinen Glauben, mit der Uebung der ganzen Kirche und alles anderwärts bekannten Thatsachen übereinstimmenden Sinn zuschreiben, bei ihnen auch einige Kenntnisse und Einsichten voraussetzen und sich nicht einbilden solle, mehr zu wissen als die Apostel und ihre Nachfolger, so scheint es wenigstens, daß die Herren Reformatoren diese Regel der christlichen Liebe nicht gegen die Katholiken beobachtet haben.

„Wenn also“, so fahren die Herren Predikanten im 3. Artikel ihres Glaubensbekenntnisses fort, „die heiligen „Väter und andere Lehrer in ihrer Erklärung und Auslegung „der heiligen Schrift diese Regel befolgt haben, so wollen „wir sie gern nicht nur als Dollmetscher der Schrift, „sondern auch als auserwählte Werkzeuge anerkennen“, — eine großgünstige Versicherung, aus welcher erhellet, daß die heiligen Väter und die alten Kirchenlehrer ihr Ansehen und ihre Glaubwürdigkeit nur dem guten Willen der Verfasser des helvetisch-reformirten Glaubensbekenntnisses zu verdanken haben, und daß sie nur dann auserwählte Werkzeuge sind, wenn sie mit den Urhebern oder Lobrednern der Kirchenspaltung übereinstimmen oder übereinstimmen scheinen.

Der 4. Artikel „verwirft alle Lehren und Ueberlieferungen der Menschen, so schön und ehrwürdig „sie auch seien und so alt sie auch sein mögen, weil sie „uns von Gott und von dem wahren Glauben abwenden.“ Dem zu Folge wird man, um diesem protestantischen Grundsatz treu zu bleiben, fürdohin nicht mehr Vater und Mutter fragen, noch seine Vorfahren zu Rath ziehen dürfen, obgleich die heilige Schrift es im 5. Buch Moses c. 32 v. 7 so deutlich gebietet. Man wird auch den Sonntag und alle andern Festtage, die Kindertaufe, das apostolische Glaubensbekenntniß, ja selbst die Sprache und das Alphabeth, alle Künste und Handwerke verwerfen müssen; denn alles das haben wir nur durch Ueberlieferung der Menschen, durch mündliche von Geschlecht zu Geschlecht fortgesetzte Belehrung erhalten. Den Evangelisten und den Aposteln selbst ist das, was sie aufgezeichnet haben, vorher mündlich gelehrt worden; und woher wissen wir endlich, was die Bibel selbst sei, als wieder durch Tradition, d. h. durch die Ueberlieferung der Menschen, folglich wird man auch die Bibel verwerfen und, wie das helvetische Glaubensbekenntniß sich ausdrückt, für eitel, schädlich und kraftlos halten müssen.

Wofern man dem 5. Artikel Glauben beimessen will, so besteht der ganze Zweck der heiligen Schrift einzig allein darin, den Menschen bekannt zu machen, „daß Gott für sie gütig gesinnt sei, und daß Er ihnen dieses Wohlwollen durch Jesum Christum bezeigt habe.“ — Wahrlich eine sonderbare, sehr bequeme und nagelneue Auslegung; wenigstens ist uns nicht bekannt, in welcher Stelle diese heilige Schrift so gesagt oder zu verstehen gegeben habe, daß ihr Zweck sich nur allein auf dieses beschränke. Bloss um zu wissen, daß Gott gütig sei, hätte man keine Bibel nöthig gehabt, die ganze Natur würde es genug bewiesen haben.

Der 14. Artikel, welcher von der Kirche handelt, verdient eine ganz besondere Aufmerksamkeit. „Wir glauben“, heist es darin, „daß die lebendigen Steine, welche auf den lebendigen Felsen gebaut sind, zusammen die heilige, allgemeine Kirche bilden und ausmachen, welche die Gemeinschaft oder die Versammlung aller Heiligen und die Braut Jesu Christi ist. Obgleich nun diese Kirche nur den Augen Gottes erscheint und eigentlich nur Ihm bekannt ist, so hat sie jedennoch ihre durch Jesus Christus und das Wort Gottes eingesetzten äußern Kennzeichen, Gebräuche und Verordnungen, wie auch eine gewöhnliche, gemeinschaftliche und öffentliche Disziplin, durch welche sie nicht nur sichtbar und erkennbar wird, sondern die auch dergestalt zu ihrer Bildung und Versammlung dienen, daß ohne diese Dinge man Niemand für ein Glied dieser Kirche halten kann.“ Also werden hier die Gläubigen selbst, so schwache und wankende Rohre sie auch sein mögen, in lebendige Steine oder Felsen umgewandelt, auf jeden derselben ist die Kirche gebaut, welche von den Pforten der Hölle, d. h. von der vereinten Gewalt der Lüge und der Bosheit nicht überwältigt werden soll, und besagte Kirche ist zu gleicher Zeit sichtbar und unsichtbar, nur Gott bekannt und doch durch äußere Merkmale zu erkennen. Man sieht, daß die Ausdrücke so gewählt sind, um wenigstens dem Scheine nach Jedermann zu befriedigen. Daß übrigens die wahre Kirche ihre sichtbaren und leicht zu erkennenden Merkmale haben müsse, damit sind freilich die Katholiken einverstanden; nur haben die zu Basel versammelten Reformatoren sich klüglich enthalten, uns zu sagen, was doch zu wissen nöthig scheint, an welchen Merkmalen, Gebräuchen und Verordnungen oder an welcher Disziplin man denn die wahre Kirche von der falschen unterscheiden und die einzige Braut Jesu Christi erkennen könne, welcher doch nicht fünfzehn Jahrhunderte gewartet haben wird, um Sein Bündniß mit ihr abzuschließen, und der überdies die Vielweiberei und die Ehescheidung verboten hat.

Der 16. und 17. Artikel sind nicht minder merkwürdig. — Die Gewalt der Schlüssel (welche man sonst in der ganzen Welt als ein Bild der höchsten oder hausherr-

lichen Gewalt betrachtete und die eben deswegen nur dem Petrus übergeben worden ist) besteht, nach der Behauptung der Herren Predikanten von Basel, in dem Befugniß das Wort Gottes zu predigen. Da sich nun in damaliger Zeit jedermann dieses Befugniß anmaßte und nach protestantischen Grundsätzen anmaßen konnte²⁾, so folget heiter und klar, daß furohin jeder einzelne Mensch, er sei Laie oder geistlich, die Schlüsselgewalt oder die höchste Gewalt in der Kirche besitzen wird. Ungeachtet dessen aber, und obgleich nach dem 1. Artikel des Glaubensbekenntnisses die Bibel nur allein durch sich selbst erklärt werden sollte; so gebietet dennoch der 17. Artikel, daß man die Verkündigung des göttlichen Wortes Niemanden anvertrauen solle, er sei denn „1. wohl unterrichtet in der heiligen Schrift und in der Kenntniß des göttlichen Willens, 2. untadelhaft in Rücksicht der Rechtschaffenheit und der Unschuld des Lebens, 3. glühend und eifrig, um die Lehre und den Namen Jesu Christi zu befördern.“ Von wem aber sollen diese Eigenschaften anerkannt und beurtheilt werden? „Von den Dienern und Leitern der Kirche“, sagt das Glaubensbekenntniß, „und von denjenigen, die dazu von der christlichen Obrigkeit erwählt sind.“

Also werden die Diener der protestantischen Kirche von ihren Amtsbrüdern und von Abgeordneten der weltlichen Obrigkeit ernannt: und dieses heißen sie eine rechtmäßige Wahl Gottes, obgleich Gott ihnen dazu keinen Auftrag gegeben hat. Ungeachtet dieser Wahlart aber erklärt der 18. Artikel: „Jesus Christus allein giebt Seiner Kirche Hirten und Lehrer, und deswegen können wir (die Predikanten von Basel) weder diejenigen, welche Bischöfe genannt werden, noch das vorgebliche Oberhaupt, welches sich zu Rom befindet, anerkennen und annehmen.“ Das ist wahrlich ein etwas sonderbarer Grund, um die Hauptfrage, welche Katholiken und Protestanten von einander trennt, so ganz im Vorbeigehen kurzweg zu entscheiden und sich ohne viele Umstände von dem Papste, als dem sonst von der ganzen Christenheit anerkannten Nachfolger des Apostel Petrus und dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche, zu trennen. Wenn jedoch Jesus Christus allein Seine Kirche mit Hirten und Lehrern versieht, warum geben sich denn die Herren Predikanten und ihre weltliche Obrigkeit so viele Mühe, um dergleichen Diener und Leiter zu wäh-

²⁾ Gallus erzählt in seinem Handbuch der Brandenburgischen Geschichte Th. 2. S. 146 „daß man bei der im Jahre 1541 von dem Churfürsten Joachim II. veranstalteten Kirchenvisitation viele Predikanten gefunden, die eigentlich nur Schneider, Schmiede, Maurer, Weißgerber und andere Handwerker waren.“ Luther selbst ordinirte Buchdrucker, Gesellen und schickte sie hin und her an Orte, die Prediger verlangten, um seine Predigten vorzulesen. Kessler, der Reformator von St. Gallen, war ein Sattlergeselle, und jeder dieser Gesellen hatte hiemit die Schlüsselgewalt oder die höchste Auctorität in der christlichen Kirche!!

len? Warum werden sie nicht ebenfalls verworfen, und sind etwa die „Leiter“ der protestantischen Kirche nicht derselben Oberhaupt? Könnten die Katholiken nicht hinwieder, wie sie es auch wirklich thun, und mit weit mehreren Gründe sagen: „Jesus Christus allein giebt Seiner Kirche „Hirten und Lehrer durch diejenigen, welche Er förmlich „mit der Macht bekleidet hat, sie zu wählen, ihre Tauglichkeit zu beurtheilen, sie zu beglaubigen und zu senden; Er „versteht sie nämlich mit Bischöfen durch Seinen Statthalter, den Nachfolger des heil. Petrus, und mit Priestern „durch die Bischöfe, als Nachfolger der Apostel. Das ist „eine wahre und richtige Wahl Gottes, und deswegen verwerfen wir sowohl diejenigen, welche sich eigenmächtig den „Namen von Dienern der Kirche beilegen, als ihre vorgeblichen Leiter und ihre Versammlung von Basel.“ Dieser Vernunftschluß scheint uns wenigstens viel einfacher und natürlicher zu sein.

Wir übergehen die Artikel 20 bis 22, welche von den Sakramenten handeln und in unbestimmten, zweideutigen Ausdrücken abgefaßt sind, um sich der Lehre Luthers anzunähern, ohne doch die Zwinglische zu verwerfen, folglich widersprechende Behauptungen anscheinend zu vereinbaren. Uebrigens wird hier von den Herren Predikanten der Baseler-Konferenz aus eigener Machtvollkommenheit erklärt, daß sie, statt der bisherigen sieben, nur zwei Sakramente oder Heiligungsmittel, nämlich die Taufe und das Abendmal, anerkennen.

Der 23. Artikel besteht: „daß in den Versammlungen der Gläubigen der Sinn und die Geheimnisse „der heil. Schrift durch geschickte Predikanten erklärt werden solle;“ obgleich nach dem 1. Artikel des Glaubensbekenntnisses eben diese Schrift sich selber erklären und keines Auslegers bedürfen sollte. Dazu schafft der nämliche Artikel alle Zeremonien ab, obgleich die äußern Merkmale, die Gewohnheiten und Verordnungen der Kirche, von denen der 14. Artikel spricht, wie z. B. die öffentlichen Gebete, die Form der Taufe und der Kommunion, als Feierlichkeiten ebenfalls Zeremonien sind. Das Merkwürdigste von Allem aber ist, daß der Artikel sogar die Kelche, deren sich die Protestanten doch auch bedienen. alle Feierlichkeiten der Messe, d. h. des schon von den Aposteln dargebrachten Opfers der Christen, die priesterlichen Kleidungen, welche von den Protestanten durch andere ersetzt worden, die Wachslichter und die Altäre (warum nicht auch das Holz und die Steine des Tempels?), vorzüglich aber die Bilder ebenfalls unter die Zeremonien zählt, weil nach der Behauptung der Baseler-Konferenz alle diese sichtbaren Dinge nicht etwa dazu dienen, die Aufmerksamkeit zu heften, den Glauben zu beleben und die Seele zum Uebersinnlichen zu erheben, sondern im Gegentheil nur Gott entehren und ärgern.

Wenn es nicht in der ewigen Natur der Dinge läge, daß die unzerstörbare Wahrheit stets selbst dem Munde ihrer Feinde entfällt, und daß der Irrthum überall und immer sich selbst verurtheilt; so müßte man darüber erstaunen, in einem protestantischen Glaubensbekenntniß, unmittelbar nach dem Artikel, welcher den Glauben, die Autorität und die Disziplin der Kirche verwirft, einen andern Artikel anzutreffen, der von denjenigen handelt, welche die Kirche Gottes durch falsche Lehren entzweien, oder sich von derselben trennen und besondere Sekten bilden, — ein Artikel, der in folgenden merkwürdigen Ausdrücken abgefaßt ist:

„Alle diejenigen, welche sich von der heiligen Gemeinschaft und der Gesellschaft der Kirche trennen, in derselben seltsame und falsche Lehren einführen oder dergleichen Lehren annehmen (ein Fehler dessen sich in unserm „Sahrhundert besonders die Wiedertäufer schuldig machen); sollen, im Fall sie die Ermahnungen der Kirche „und einen christlichen Unterricht nicht anhören noch ihnen „gehören wollen, sondern hartnäckig in ihren Irrthümern beharren und dadurch die Kirche beleidigen und „verwirren, von der hohen Regierung geächtet und geächtet werden, damit sie nicht auch die übrige Heerde „durch ihre falsche Lehre anstecken.“

Wahrlich ein Katholik und der heilige Stuhl selbst könnte kaum besser reden; ja sie haben gewöhnlich nicht einmal so stark gesprochen. Allein, Ihr liebe Herren Predikanten von Basel! warum wendet Ihr diese Euere trefflichen Grundsätze nicht auf Euch selbst an? Warum nennt Ihr unter denen, die sich von der christlichen Gesellschaft trennen, nur die Wiedertäufer, und nicht Euch selbst, ihre unmittelbaren Vorgänger, die Lutheraner und Zwinglianer? Wenn Ihr Euere Lehren auch nicht für falsch ansehet, was freilich keine Sekte von ihren Meinungen zugeben wird; so müßet Ihr doch gestehen, daß sie fremdartig und vorher in der ganzen Christenheit unbekannt waren! Warum ruft Ihr denn die Gewissensfreiheit an, als die hohe Obrigkeit Euch nicht sowohl strafen, als vielmehr nur im Zaume halten wollte, um Euch zu hindern, die treue Heerde anzustecken? — Doch das Räthsel löset sich leicht aus den damaligen Umständen. Die protestirenden Predikanten waren genöthigt, sich gegen die Wiedertäufer auszusprechen, weil die gnädigen weltlichen Herren solche nicht dulden wollten; es war eine dringende Nothwendigkeit für die Herren Reformatoren, sich der hohen Obrigkeit, als dem einzigen Beschützer ihrer Reform, gefällig zu erzeigen, sollten sie auch darüber mit ihrem eigenen Systeme in Widerspruch gerathen. So lange man nur die geistlichen Obern verwarf und die Kirche beraubte, so hatte die hohe Obrigkeit nichts dawider einzuwenden; solches galt in ihren Augen sogar für eine heilsame Reform; aber nach gleichen Grundsätzen

auch die weltlichen Herren zu verwerfen und ihnen die Zehnten und Bodenzinsen zu verweigern, das überstieg die Grenzen der Gewissensfreiheit, und nur solche Sektirer führten falsche und verderbliche Lehren in der Kirche ein.

(Fortsetzung folgt.)

„Aktenmäßige Darstellung der Verhandlung des
„Thurgauischen Großen Rathes über die Badener-
„Konferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17.
„Christmonat 1834. — Frauensfeld, bei J. Kolb,
„1835.“ Seiten 148.

Nach der in einem kurzen „Vorworte“ ausgesprochenen Bemerkung: daß durch einfache Mittheilung der betreffenden Akten jeder Unbefangene in Stand gesetzt werde, ein richtiges Urtheil über die Tendenz unserer kirchlichen Reformer zu fällen, theilt diese interessante Schrift (Seite 5–53) vorerst das vollständige Protokoll über die in VII Sitzungen vom 20.–27. Jänner 1834 in Baden gepflogenen Konferenz-Verhandlungen mit. Schon die Namen der Vertreter der konföderirenden Regierungen sind merkwürdig. Es waren nämlich:

von Luzern die H. H. Staatsräthe Eduard Pfyster
von Altishofen und Joh. Baptist Sidler;
von Bern Herr Regierungsrath Franz Bautrety;
von Solothurn die H. H. Rathsherren Ludwig von
Koll und Amanz Dürholz;
von Basel-Landschaft Herr Landrathspräsident Ste-
phan Gutzwiller;
von Aargau Hr. Regierungsrath Gregor Lühelschwab
und Herr Grobstrath Eduard Dorer;
von Thurgau Herr Regierungspräf. Jos. Anderwert;
von St. Gallen die H. H. Regierungsrath Jakob
Baumgartner und Administrationsraths-
präsident Klemens von Sailer.

Wer aus diesen Persönlichkeiten und aus den bereits bekannt gewordenen Konferenzial-Anträgen den tief gehenden Plan unserer Regierungen nicht einsieht, dem müssen mehrere in diesen Sitzungen gefallene Aeußerungen das erforderliche Licht anzünden. Schon in der Eröffnungsrede bemerkte der den Vorsitz führende erste Abgeordnete des katholischen Vororts: „es sei der Augenblick vorhanden, wie in politischen, so auch in kirchlichen Dingen vorwärts zu schreiten“ 1). Als in der 2. Sitzung die Frage aufgeworfen wurde: „wie nun die „Sache nach Rom gebracht und eingeleitet werden sollte, „so wurde von einer Seite die Ansicht ausgesprochen, „man solle sich, falls ein Abschlag erfolge, sofort nach „Außen wenden und Unterhandlungen anknüpfen, überhaupt „dem Bestehenden nicht allzu ängstlich Rechnung

1) Ein Lieblingsausdruck flacher Köpfe, der Alles und eben darum eigentlich gar nichts sagt.

„tragen und die eigenen Hände regen, nicht Roms „Ermessen harmlos die Sache überlassend. Dagegen ward bemerkt (wir vermuthen von Luzern): „es sei die Mit- „wirkung der kirchlichen Behörde nöthig, und diese nicht „zu umgehen; via facti (mit Gewalt) könne nicht vorge- „schritten werden, und sei überhaupt nicht rathsam, der- „malen nach dem fernsten Ziele zu streben.“ Wahrschein- lich in Folge dieser Ansicht, nach welcher die Festung durch heimliche liberale Unterminirung, nicht durch offenen radi- kalen Sturm genommen werden soll, geschah es, daß in der 3. Sitzung unter Anderm beschlossen wurde: „in Erwägung, „daß der gegenwärtige Zeitpunkt zu einem Versuche, das „bisherige Verhältniß des Nuntius zur Schweiz zu verän- „dern, nicht geeignet sei, diesen Gegenstand für einmal „aus der Berathung wegzulassen.“

Was die Reformer bei den Synoden beabsichtigen, und warum der Grundsatz aufgestellt wurde, daß dieselben nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Staates gehalten werden sollen, zeigt sich deutlich aus dem Proto- kolle der 3. Sitzung; denn bei der „lebhaften Erörte- rung“ dieses Gegenstandes wurde unter Anderm besonders hervorgehoben: „die Synodaleinrichtungen bestehen auch in „andern katholischen Ländern und sogar in denjenigen „Staaten, wo die römische Herrschaft 2) ihre festesten „Wurzeln geschlagen habe. Freilich haben diese Versamm- „lungen dort eine andere Bedeutung. Andere Zwecke „aber habe Rom, andere ein Staat, der nach Begründung „und Entwicklung seiner Freiheit strebe und seine Rechte „geltend zu machen wisse“ 3).

Was man unter den „weiteren Verfügungen“ zu verstehen habe, welche sich die kontrahirenden Regierungen bei Festsetzung der Ehedispenstaren (nach §. 6 des Konfe- renzial-Antrages) vorbehalten, geht aus einem in der 4. Sitzung gemachten Antrage hervor, der so lautet:

„Dispensbegehren in Matrimonialfällen und daherige „Zahlungen an Rom werden gemeinschaftlich als ferner „unzulässig erklärt. Die Bischöfe werden, kraft altherkömm- „licher Kompetenz, gegen die mäßige Kanzleikare von vier „Franken die Dispensen selbst ertheilen. Sollten die Bi- „schöfe aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen „wollen, so wird die Staatsbehörde auf dem verbindlichen „Wege der Gesetzgebung die ausschließenden Verwandtschafts- „grade bestimmen und die Einsegnung der nach Inhalt „solcher gesetzlicher Vorschriften zulässigen Ehen den Pfar- „tern als unmittelbare Pflicht auferlegen.“

Da auf ähnliche Weise das vollständige Protokoll auch über die übrigen vielbesprochenen Anträge der Badener- Konferenz erläuternden Aufschluß gewährt; so ist die Mit- theilung desselben in der angezeigten Schrift um so verdan- kenswerther, je sorgfältiger die „Freunde der Oeffent-

2) Ein allgemeiner Lieblingsausdruck dieser Herren, um Alles, was die Kirchenfreiheit bedingt, damit zu brandmarken.

3) Wenn z. B. derlei Herren, wie die der Badener-Konferenz, den Katholiken in religiösen und kirchlichen Dingen gebieten würden, wären sie dann etwa frei? — und wovon? —

lichkeit“ im Schooße der kontrahirenden Regierungen dasselbe vor den Augen der katholischen Christengemeinden, die sie zu repräsentiren glauben, bisher verheimlicht haben.

Nach Mittheilung des Konferenz-Protokolls geht die Schrift über zur Darstellung der hierüber im Großen Rathe des Kantons Thurgau gepflogenen Verhandlung, und theilt mit:

a. Den Antrag des Thurgauischen Kleinen Raths über obige Beschlüsse (p. 49); b. den Bericht der unterm 21. Brachmonat niedergesetzten Kommission des Großen Raths, welche in ihrer Majorität auf Genehmigung derselben, in ihrer Minorität auf Rückweisung dieser Angelegenheit an das katholische Großraths-Kollegium antrag (p. 56); dann c. die Diskussion über diese Frage in der Sitzung vom 17. Christmonat (p. 74).

Für das Nichteintreten sprachen mit großer Wärme und mit siegender Beweisraft Hr. Verhörrichter Amann (p. 71), und Herr Vizepräsident Eder (p. 77) 4); für die Genehmigung der Badener-Beschlüsse Gräflein, Hanhart, und selbst ein hochgestellter Katholik, der Regierungsrath Anderwert. Bei der Abstimmung sprachen sich alle Katholiken, mit Ausnahme der Herren Anderwert und Waldmann, für Zurückweisung an das katholische Großraths-Kollegium aus; allein die Mehrheit der protestantischen Großräthe trug den Sieg davon, — einen Sieg, der wirklich nur im Protestantismus dieser Herren seinen Grund hat.

Am Schlusse der Schrift stehen noch zwei merkwürdige Aktenstücke nämlich:

a. Die Zuschrift der gesammten katholischen Geistlichkeit des Kantons an das katholische Großraths-Kollegium, und

b. das Begleitschreiben des hochwürdigen bischöflichen Kommissar Keller an dieselbe Behörde, in welcher nachgewiesen ist, wie ungerecht es sei, wenn die kirchlichen Angelegenheiten, die in das Leben und in den innersten Organismus der katholischen Kirche eingreifen, vom paritätischen Gesamt-Großen-Rathe, und nicht vorher von dem gesonderten katholischen Kollegium behandelt werden sollten.

Obgleich wir hoffen und wünschen, daß die angezeigte Schrift in der katholischen Schweiz allseitig werde gelesen werden, so theilen wir doch aus derselben die Zuschrift der katholischen Geistlichkeit mit, vorzüglich in der Absicht, damit man allerwärts einem solchen Beispiele nachfolge, und nicht stillschweigend zusehe, wie die Grundpfeiler der Kirche nach und nach untergraben werden.

Die katholische Geistlichkeit an das katholische Großraths-Kollegium des Kantons Thurgau.

T i t l.

Die Geistlichkeit ward schon anfangs, als die Anträge der im Jänner I. Jahres zu Baden versammelten Konferenz der Oeffentlichkeit übergeben wurden, mit schweren Besorgnissen erfüllt, zumal ihr die der katholischen Kirche

4) Da der Raum diesmal uns nicht gestattete, den Inhalt dieser Rede ausführlicher mitzutheilen, so behalten wir uns vor, nochmal auf dieselbe zurückzukommen.

feindselige Tendenz, welche sich unverkennbar darin ausspricht, nicht entgehen konnte. Man beruhigte sich zwar darüber mit der Hoffnung, es werden, wenn nicht alle, doch die meisten Kantone, die an besagter Konferenz Theil genommen, ihre Anträge entweder gänzlich von der Hand weisen, oder sie insoweit beschränken, daß darin nichts den kirchlichen Rechten Nachtheiliges mehr enthalten wäre, und daß unser Kanton, der schon geraume Zeit den Gang ruhiger Entwicklung und vorherrschender Mäßigung zu gehen schien, sich eben so wenig damit befassen werde. In dieser Hoffnung finden wir uns gegenwärtig mehr oder weniger getäuscht. Einige Kantone, wo die Stimme des Volkes und der Geistlichkeit in würdevoller und nachdrücklicher Sprache sich vernehmen ließ, und bei den betreffenden Landesbehörden entweder gänzliche Verwerfung der Konferenzial-Anträge oder ihre Zurücknahme nachsuchte, haben, auf diese Bitten nicht achtend, die mehrerwähnten Anträge angenommen und zu Staatsgesetzen erhoben. Ein trauriger Beweis, wie sehr der antikirchliche Geist in unserer Schweiz um sich gegriffen, wie tief er gewurzelt habe. Wer will es der Geistlichkeit, wer überhaupt den Katholiken im Thurgau verargen, wenn sie bei dieser Sachlage, und in dem Augenblicke, wo der nämliche Gegenstand, der schon unzählige Gemüther beunruhigt hat, zur Abwandlung vor Behörde gebracht werden soll, von tiefem Kummer sich ergriffen fühlen? Bisher hat erstere geschwiegen und die gehegten Besorgnisse in sich verschlossen. Aber durch die Umstände veranlaßt und durchdrungen von dem Pflichtgefühl, in Sachen, die die kirchlichen Rechte berühren, nicht schweigen zu dürfen, reicht sie Hochselben diese Vorstellungsschrift ein, um Sie in wenigem aufmerksam zu machen, wie gefährdend die Konferenzial-Anträge für die katholische Kirche seien.

Die bezeichneten Anträge sind hergeleitet von einem Systeme, welches mit den Grundsätzen der katholischen Kirche in offenbarem Widerspruche steht, von dem so geheißenen Territorialsystem, dessen bekannter Grundsatz dahin lautet: „Der Herr eines Landes ist auch der Herr der Religion seiner Einwohner.“ Hievon sind Belege das darin vorkommende Plazet, welches bisher wohl kaum in einem Staate Europas diese ungewöhnliche Ausdehnung gefunden hat, und mehrere §§., worin sich der Staat, sofern er mit den kirchlichen Obern keine Uebereinkunft treffen könnte, fernere Schritte vorbehält, also sich das Recht herausnimmt, in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten nach Gutfinden zu handeln. Wie läßt sich dieses anders deuten und ansehen, als eine noch etwas verhüllte Absicht, über das, was ins rein-kirchliche Leben eingreift, herrschen und gebieten zu wollen?

In der katholischen Kirche findet sich eine heilige, von Christus unmittelbar aufgestellte Lehranstalt vor, die mit göttlichem Ansehen ausgerüstet, von ihrem Gründer den feierlichen Auftrag erhalten hat, Seine Gesamtlehre zu verkünden und überall zu verbreiten, dieselbe rein und unverfälscht ohne menschliche Beisätze den Menschen mitzu-

theilen, wo sich hierüber Zweifel und Streitigkeiten erheben, entscheidend einzutreten und zu erklären, was Lehre des Christenthums sei, und was nicht, damit so der Katholik im Wichtigsten hienieden nicht irre, die heilige Wahrheit ihm rein leuchte, und sein Herz Beruhigung habe. Treten nun nicht die Konferenzartikel dem Wirken dieser heiligen Lehranstalt feindselig in den Weg? Oder was will der §. 3, wenn er geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur (Glaubenswahrheiten) auch dem Plazet unterwirft, und es sogar der betreffenden Staatsbehörde anheimstellt, solche Erlasse bekannt werden zu lassen oder zurückzuhalten? Sollte nun das Oberhaupt der heiligen Kirche einen Gegenstand der Art zur Kenntniß der Gläubigen bringen wollen, so könnte nach obigem §. der Staat es verbieten, und der Katholik müßte sich dann im Wichtigsten verkürzt finden. Auch der §. 8 erregt in dieser Hinsicht Besorgniß. Die Bildung des Geistlichen ist an und für sich wichtig, und besonders wichtig in einer Zeit, wie die unsrige ist, wo das Streben und Treiben Tausender unchristlich geheißen werden muß.

Wer ist nun der natürlichste Erzieher und Bildner des Geistlichen, wenn nicht die oben berührte göttliche Lehranstalt, welche demselben die ächte Glaubenslehre beizubringen, und ihn für sie ganz zu beseelen sich angelegen sein läßt, damit er ein eifriger Arbeiter im Weinberge des Herrn werde? Wer wird richtiger urtheilen über die Würdigkeit und Tüchtigkeit eines Individuums zu diesem Berufe, als eben die katholisch-kirchlichen Obern? Wenn nun aber dem Staate nach dem schon angeführten §. das Recht eingeräumt werden soll, die innern, hauptsächlich auf die Bildung des Geistlichen bezüglichen Einrichtungen zu beurtheilen, sie zu genehmigen oder zu verwerfen; wenn er es sich zueignet, die angehenden Geistlichen zu prüfen, ob sie für diesen Stand taugen oder nicht; wenn er ferner nach §. 12 bei Besetzung eines Lehrstuhles, z. B. der Theologie, die dagegen erhobene Einsprache des Bischofs als unstatthaft erklären darf; wer wird dann noch in Zweifel ziehen, daß die göttliche Lehranstalt der Kirche in ihrem segenvollen Wirken gehindert und gestört werde, und die Bildung der Geistlichkeit eine fehlerhafte Richtung zu nehmen Gefahr gehe? Wer aber wäre so unkundig und wüßte nicht, daß eine Geistlichkeit, deren Bildung wie immer verkehrt ist und von den Grundsätzen des Christenthums abweicht, wie im entgegengesetzten Falle eine Stütze für Kirche und Staat, so nun die Quelle namenlosen Unheils wird, wofür die Geschichte unwidersprechlich zeugt?

Die Kirche soll nicht blos den todten Buchstaben verkünden und den Gläubigen die geoffenbarten Wahrheiten ungenießbar hingeben. Wie das ganze Christenthum zum Zwecke hat, den Menschen zur Ewigkeit heranzubilden, so ist es auch Aufgabe der Kirche, denselben zu einem religiös-sittlichen Leben zu erziehen, in ihm die heil. Wahrheit zu bethätigen, daß sie nach außen in seinem Lebenswandel sich offenbare. Wodurch aber soll dieß vermittelt werden, wenn nicht durch das Organ der Kirche? Von jeher sorgte sie

deßhalb dafür, daß solche religiöse Institutionen, welche sich eigneten, das geistige Leben ihrer Glieder anzuregen und zu erhalten, eingeführt wurden, und ließ es sich angelegen sein, um den Menschen, wie er ist, als Sinne- und Geisteswesen zu behandeln, die göttliche Wahrheit durch angemessene Symbole ihm nahe zu bringen, sie durch Ceremonien und heil. Gebräuche, überhaupt durch liturgische Anstalten zu offenbaren, und ihm gleichsam verkörpert unter die Augen treten zu lassen, damit selbe auf diesem Wege wieder nach innen bethätigt, und so das wahre Leben des Geistes befördert werde. Soll sie nun ihrer hohen Pflicht Genüge leisten können, wer möchte ihr das Recht dieser Vermittlung absprechen, ohne sich mit den ewigen Zwecken der Erlösungsanstalt in Widerstreit zu setzen? Solches scheint durch mehrere Punkte der Konferenz zu Baden geschehen zu wollen. So wird gerade Lit. A. dem Staate das Recht zuerkannt, kirchliche Institutionen zu begründen, wie sie er selbst für die geistigen Bedürfnisse seiner Glieder angemessen erachte. — Der §. 1 fordert Abhaltung der Synoden, und zwar nur unter Aufsicht und Bewilligung der Staatsbehörde. Wenn nun der Zeitpunkt ungeeignet hiefür wäre, und dieselbe das kirchliche Leben weder heben, noch das ächte geistliche Wohl der Gläubigen befördern, sondern nachtheilig darauf zurückwirken würden; sollten denn gleichwohl, auch gegen Ausspruch und Willen der obern kirchlichen Behörden, solche versammelt werden? Würde aber die Kirche sie für nothwendig halten, und der Staat erteilte seine Bewilligung nicht, wie wäre in diesem und wie im ersten Falle für das kirchliche Leben gesorgt? — Der §. 7 hat zur Absicht, die Zahl der Feier-, Fast- und Abstinenztage zu vermindern. Wenn der Staat hierüber mit der Kirche unterhandelt, und diese sich zu eint und andern versteht, so wird der Katholik kein Bedenken tragen, sich zu unterziehen; aber wenn der Staat, nach dem in diesem §. vorbehaltenen landesherrlichen Rechte, in Disziplinarsachen gegen den Willen der kirchlichen Obern einschreiten wollte, wer könnte sich ohne innere Vorwürfe fügen? wer ein solches Recht dem Staate zugestehen, wodurch ihm der Weg gebahnt wäre, das Kirchliche allmählig zu untergraben?

Mit der Doppelpflicht, zu lehren und der Lehre segensvolle Wirksamkeit zu verschaffen durch hiezu erforderliche religiöse Anstalten, ist verbunden die Wachsamkeit über die Glieder der Kirche, damit durch sie alles Krankhafte, welches sich nachtheiliger Weise unter ihnen einschleichen könnte, verhütet und die Hindernisse, die der Entwicklung des kirchlichen Geisteslebens in den Weg treten, wo möglich, mit Nachdruck beseitigt werden. Hierin ist die Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche begründet, was sich in den heil. Urkunden der Offenbarung und der Uebergabsllehre deutlich nachweisen läßt. Auch diese beeinträchtigen die Anträge der Badener-Konferenz. Der §. 4, wenn er ihr eben nicht gänzlich die Jurisdiktion entzieht, kann doch zu einer derselben nachtheiligen Verwirrung führen. Denn wer wird ausmitteln, was gerade zum Sakramentalischen der Ehe und nicht gehöre, da bisher immer Vertrag und

Sakrament als unzertrennlich und wesentlich mit einander verbunden betrachtet wurden. — Man lese nur das Plazet Lit. A. B. C., und wer wird nicht gestehen müssen, daß die kirchliche Gesetzgebungs- und richterliche Gewalt durch Annahme desselben gehemmt sei, und nur noch so viel zu bedeuten habe, als ihr der Staat für gut findet einzuräumen. — Die katholische Kirche hat bisher aus wichtigen Gründen, die hier nicht weiter erörtert werden können, die paritätischen Ehen für unzweckmäßig gehalten und selbe nur unter gewissen Bedingungen zugegeben. Nun schreibt der §. 5, selbst unter angedrohten Koerzitivmaßregeln, die Einsegnung solcher Ehen vor. Wie ist dadurch die Verordnung der Kirche respektirt? und welche Stellung hat der Geistliche, der seiner Kirche sich durch einen feierlichen Eid verpflichtet hat, und nun durch Zwangsmaßregeln diesem entgegen zu handeln genöthigt werden soll?

Noch andere Punkte wären hier in Anregung zu bringen, woraus sich das für die Kirche Gefährliche noch mehr ergeben müßte. Man bedenke nur, welche eine unumschränkte Ausdehnung des Sinnes in Hinsicht auf die §. 14 im allgemeinen erwähnten Staatsrechte in Sachen der Kirche zulässig ist, und zu welchen traurigen Folgen es führen müßte, wenn wirklich zur Handhabung dieser vorgeblichen Staatsrechte gemeinsame energische Maßregeln getroffen werden sollten?

Doch wir begnügen uns mit diesen Bemerkungen und finden um so weniger nöthig, uns weiter darüber zu erklären, da ja dieser Gegenstand schon so allseitig dem Publikum beleuchtet worden ist, daß wir nicht absehen könnten, wie Sie nicht mit uns die in den Konferenzial-Anträgen waltende, der katholischen Kirche feindselige und sie gefährdende Tendenz erblicken müßten.

Auf diese Ansichten gestützt und durch die mehrerwähnten Zeitverhältnisse veranlaßt, tragen die Unterzeichneten kein Bedenken, Hochselben dieses Memorial zu übergeben, zumal sie zum Voraus von Ihrem Eifer und redlichem Streben für die gute Sache überzeugt sind, und gelangen mit dem Gesuche an Sie, jene Schritte thun zu wollen, welche Sie für geeignet halten, und die wie immer nach Umständen zweckmäßig sein mögen, um die Rechte der heiligen Kirche zu wahren. In der sichern Hoffnung, es werde unsere ehrfurchtsvolle Bitte günstige Aufnahme finden, unterzeichnen sich, mit der Versicherung vollkommenster Hochachtung,

Dero u. s. w.

(Folgen 60 Unterschriften, nämlich der sämtlichen im Kanton angestellten katholischen Geistlichen.)

Graubündten. Der Unterzeichnete fühlt sich verpflichtet, den Gerüchten, die aus Unkenntniß oder Bosheit entstanden sind, daß die im hiesigen Kloster neuerrichtete

^{*)} Diesem Artikel ist vom Kleinen Rathe nicht beigetreten, sondern das Verfahren vorbehalten worden, welches das Konkordat vom Jahre 1821 bestimmt.

katholische Kantonschule von einem sogenannten liberalen und radikalen, oder der katholischen Kirche feindseligen, Geiste belebt und beherrscht werde, durchaus zu widersprechen und feierlich zu versichern, daß im Gegentheil das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen in dieser geräuschlos aufblühenden Lehranstalt, und besonders der Religionsunterricht, nach acht-katholischen Grundsätzen geleitet wird.

Disentis, den 7. Februar 1835. Aldagott, Abt.

Belgien. Der Herr Erzbischof in Mecheln hat den würdigen Hrn. Dr. Winterim, Pfarrer zu Biff und der Vorstadt Düsseldorf am Rheine, einen der größten und gelehrtesten Theologen und Alterthumsforscher, so wie den würdigen Hrn. Dr. Möhler in Tübingen, zu Professoren der neu errichteten katholischen Universität zu ernennen geruht. Von dem Erstern wissen wir ganz bestimmt, daß er diese Wahl bereits abgelehnt, um ungehindert dem Lieblingsstudium der christlichen Archäologie und dem Wohle der geliebten Pfarrkinder, welche sich auf circa 4500 belaufen, seine wenigen Tage noch widmen zu können.

Augsburg. In Betreff der Gründung eines Benediktiner-Klosters in hiesiger Stadt geruhten seine Majestät der Kaiser von Oesterreich folgendes Schreiben an den hiesigen Hrn. Bischof zu richten: „Lieber Bischof von Riegg! Die Angelegenheit, welche Sie mir in Ihrem Schreiben vom 31. Dez. 1834 empfohlen haben, findet bei mir die lebhafteste Theilnahme. Ich freue mich des Guten, welches durch die Wiederherstellung des Benediktiner-Ordens in Ihrer Diözese bewirkt werden soll, und biete meine Hände gern zu der Hülfe, welche der Abt zu St. Stephan in Augsburg, Barnabas Huber, in dem von Ihnen fürwörtlich eingeleiteten Schreiben bei mir angebracht hat. Ich erkläre den Vorständen der Benediktiner in meinen deutschen Provinzen meine Bestimmung, daß wissenschaftlich und religiös gebildete Priester ihrer Gemeinde zu zeitlicher Hülfeleistung in den Klöstern ihres Ordens in Baiern verwendet werden. Ich ermächtige Sie daher, lieber Bischof, sich vereint mit dem Abte von St. Stephan an die Vorstände dieser meiner Stifte zu wenden, um sich mit denselben über das Maß der Hülfe, welche diese ohne Nachtheil für ihre eigenen Bedürfnisse leisten können, und über die Modalitäten der Ausführung zu einigen. Es wird mir sehr angenehm sein, Sie und den Abt Barnabas persönlich zu empfangen. Ich bitte Sie, in Ihrem Gebete meiner eingedenk zu sein.“

Wien, den 23. Jan. 1835.

Franz m. p.

Die Harfe Davids am Kreuze.

Frei nach Cristoval de Villarreal.

Am Siegesbaum seht Davids Harfe hangen!
Seht, wie statt Saiten sich die Nerven, Sehnen,
Schmerzlich gestimmt, nach dreien Nägeln dehnen!
Hört, welch ein Schwanenlied sie bebend sangen!

Ein Lied von sieben Worten, sieben Tönen,
Die schauerlich durch alle Sphären drangen;
Es hört sie die Natur mit Schreck und Bangen,
Der Hölle Pforten selbst davon erdröhnen.

Ja, bis zum Himmel dringt des Liedes Stöhnen,
Und wo bisher nur Jubelhymnen klangen,
Da weinen nun die Engel Mitleidsthränen.

Wie schrecklich hast, o Mensch! du dich vergangen,
Wenn, deines Frevels Mißlaut auszusöhnen,
Die Himmlischen solch Schmerzenslied verlangen!

Melchior Diepenbrock. (Charitas 1834.)